

# Kostenverzeichnis

## zu der Verwaltungskostensatzung der VG „Nesseau“, Friemar

vom 29.11.2001

### 1. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigung, Fotokopien

- |  |         |        |
|--|---------|--------|
| a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.  |         |        |
| für jede angefangene Seite   | DIN A 4 | 2,50 € |
|  | DIN A 5 | 1,50 € |
|  |         |        |
| b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten   |         |        |
| für jede angefangene Seite   | DIN A 4 | 4,00 € |
|  | DIN A 5 | 3,00 € |
|  |         |        |
| c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens   |         | 2,50 € |
|  |         |        |
| d) Durchschriften je angefangene Seite   |         | 0,50 € |
|  |         |        |
| e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite  |         | 0,50 € |
|  |         |        |
| f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite  |         | 1,00 € |
|  |         |        |
| g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage. |         |        |
|  |         |        |
| h) Fotokopien DIN A 4 je Stück   |         | 0,50 € |
|  |         |        |
| i) Fotokopien DIN A 3 je Stück   |         | 0,75 € |
|  |         |        |
| j) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite   |         | 2,00 € |

k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut		
aa) zwecks Auskunft		1,50 €
bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite		2,50 €
l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag		7,50 €
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)		
m) Ablichtung des Schriftverkehrs aus Bauakten je Blatt		0,75 €
n) Ablichtung der Bauzeichnungen aus Bauakten pro Blatt		1,50 €
m) Einsichtnahme in Bauakten aus dem Archiv		3,00 €
Zeitaufwand: 10 min.		10,00 €
30 min		

## 2. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		2,50 €
b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie		1,50 €
zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 1		1,50 €
c) Bescheinigungen einfacher Art		
d) Bescheinigungen bei besonderer Müheverwaltung und erheblichem Aufwand		5,00€
je angefangene halbe Stunde		15,00€
jedoch nicht mehr als		

Gebührenfrei sind:

Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,
- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,
- Gnaden- und Sozialhilfesachen
- Totenscheine, Beerdigungsscheine,
- Angelegenheiten der Schwerbehinderten
- Beratungs- und Prozesskostenhilfe

3. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.  
Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

- |  |         |
|--|---------|
| a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte   | 11,00 € |
| b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 9,00 €  |
| c) für alle übrigen Beschäftigten                              | 8,00 €  |

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

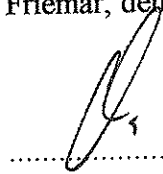
- |  |        |
|--|--------|
| 4. a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren | 3,00 € |
| b) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben                                   | 3,00 € |

5. Bürgschaftsübernahme bei Darlehensgewährung pro Vorgang	100,00 €
--	----------

6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	bis 5,00 € 50,00 €
--	-----------------------

7. Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
Fundsachen im Werte bis zu 10,00 €	1,00 €
Fundsachen im Werte von 11,00 € bis 25,00 €	1,50 €
Fundsachen im Werte von 26,00 € bis 50,00 €	2,00 €
Fundsachen im Werte von 51,00 € bis 150,00 €	6 %
für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2 %
bei sperrigen Sachen können höhere Kosten festgesetzt werden.	

Friemar, den 13.12.2001



Kellner  
Gemeinschaftsvorsitzender  
VG „Nesseae“

